

und Schablonen aufweist, gestattet wird, die Mindesttarife herabzusetzen, um die Wiederherstellung des Absatzes zu erreichen? Diese Bestimmung hat wohl mit anderen, z. B. mit derjenigen, die den Ebauches S. A. im Vorstand der Genossenschaft sachungsgemäß die Mehrheit verschaffte, und mit derjenigen, die den Genossenschaffern das Stimmrecht im Verhältnis zum Besitz von Anteilscheinen einräumte, indem ohne jede Beschränkung ein Anteilschein eine Stimme erhalten sollte, dazu beigetragen, daß das Projekt beiseitegelegt wurde.

Im letzten Herbst wurde die Parole „Aufkauf“ ausgegeben. Man wollte versuchen, diejenigen Ebauches-Fabriken, die dem Trust nicht zu Gefallen waren, durch Aufkauf unschädlich zu machen. Aber auch diese Methode bot keinen Erfolg.

Was geschah nunmehr? Die Kündigung der verschiedenen Konventionen trat ein. Ebauches S. A. kündigt die Schablonenkonvention und die Konvention mit den Uhrenfabriken auf den 31. März. Auf das gleiche Datum kündigt die Gruppe der Fabricants horlogers die Konvention zwischen den Etablissemens, den Kunden, und der Ebauches S. A. Die Fabrikanten von Uhrenbestandteilen (Ubah) erklären sich einverstanden mit der Verlängerung des Kündigungstermins auf den 28. Februar. An Stelle dieser Konventionen sollen neue Verträge treten, an deren Studium die Parteien heranzutreten haben.

Angesichts der Tatsache, daß man seit 1928 ohne Erfolg nach der Möglichkeit der Sanierung in der Uhrenindustrie gesucht hat, erscheint die Zeit von nur drei Monaten, um so wichtige und einschneidende Verträge aufzustellen, sehr kurz. Verschiedene Maßnahmen lassen erkennen, daß Ebauches S. A. gewillt sind, alle verfügbaren Mittel anzuwenden, um diejenigen, welche ihr Heil nicht im Abschluß von Verträgen allein, sondern in der Innehaltung bestimmter, einmal angenommener Richtlinien sehen, unter ihr Diktat zu zwingen.

Dieses Vorgehen mahnt zum Aufsehen. Es geht hier um mehr als um die Wünsche einiger Firmen, es geht um das Wohl der ganzen schweizerischen Uhrenindustrie und der Volkswirtschaft. Hat nicht der Bund, welcher der Uhrenindustrie in der Nachkriegszeit mit großen Subventionen zu Hilfe gekommen ist, haben nicht die Banken ein Interesse daran, daß eine wirkliche Lösung und keine „Vergewaltigung“ zustande komme? Dazu aber braucht es genügend Zeit, um alle in Frage kommenden Probleme in ihrem Zusammenhang zu studieren. Der ganze Sommer wäre wohl nicht zu lang dafür.

Von vornherein muß man sich aber darüber klar werden, daß die bisher versuchten Wege niemals zu einem Erfolg führen werden. Man kann Konventionen abschließen, so viel man will – wenn nicht der allseitige Wille, sich daran zu halten und das volle gegenseitige Vertrauen in die Ehrlichkeit des Partners vorhanden ist, so nützen sie rein nichts. Mit Gewalt läßt sich da nichts erreichen. Solange der Trust die Alleinherrschaft anstrebt und mit den anderen Gruppen und den außenstehenden Firmen nicht auf der Grundlage der Gleichberechtigung verhandelt,

fehlen die Voraussetzungen für eine gute und dauerhafte Vereinbarung. Hier liegt ein wesentlicher Punkt, der vor allem in Berücksichtigung gezogen werden muß.

Nur in diesem Sinne kann auch die Ausfuhr von Ebauches und Chablons gelöst werden. Durch die Gründung von Fabriken und Werkstätten im Ausland ist ein Teil unserer Uhrenindustrie bereits expatriert, d.h. ausgewandert. Bis jetzt hat sich das Ausland aber im wesentlichen mit der Gründung von Schalenfabriken und der Zusammenfügung von schweizerischen Werken begnügt. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß in Deutschland bereit Ebauches-Fabriken bestehen, die sogar Rohwerke in der Schweiz anbieten. Wird die Rohwerk- und Schablonenausfuhr ganz abgedrosselt, so werden eine ganze Reihe solcher Fabriken jenseits der Grenzen entstehen und unserer Industrie die größte Konkurrenz machen. Wer wissen möchte, was das für die Uhrenindustrie bedeutet, braucht nur die Lage zu studieren, in welche die Gründung und Entwicklung der Uhrenfabrikation in den Vereinigten Staaten vor etwa 60 Jahren die schweizerische Industrie versetzte.

Der Mangel an gelernten und durch Generationen mit einer Produktion verbundenen Arbeitskräften spielt heute in der Ebauches-Fabrikation keine große Rolle mehr, da die Arbeitsmaschinen nur zu überwachen sind. Dazu genügen Handlanger und angelernte Arbeiter. Es würden sich sicherlich auch schweizerische Uhrmacher durch solche Unternehmungen anwerben lassen, um die Fabrikation anzuleiten. Dagegen kann kein Trust aufkommen.

Wer sich allein auf Trusts und ähnliche Gebilde verläßt, um die Uhrenindustrie zu sanieren, übersieht die ganz besonderen Verhältnisse bei diesem Fabrikationszweig. Gerade die Existenz der Ebauches-Fabriken macht es immer wieder einem intelligenten, tüchtigen Uhrmacher möglich, ein kleines Atelier zu gründen und darin mit wenig Arbeitern Uhren fertigzustellen. Er braucht dazu kein großes Kapital, keinen Maschinenpark. Wer will ihn daran hindern? Er wird keine Ebauches erhalten! antwortet man vielleicht. Die bisherigen Erfahrungen lassen diesen Schluß nicht zu. Und was würden die Gerichte zu einem solchen Boykott sagen? Machtmittel, die z. B. dem Zement-Trust zur Verfügung stehen, um einen unliebsamen Gegner lahmzulegen, versagen hier vollständig.

Die maßgebenden Kreise und Persönlichkeiten der Uhrenindustrie stehen vor der ernstesten und dringenden Aufgabe, eine Lösung zu finden, die zur Genesung führt, ohne daß die Grundlagen der Gewerbe- und Handelsfreiheit preisgegeben werden müssen. Mit den notwendigen Einschränkungen und Kontrollen wird jeder Fabrikant einverstanden sein, sobald er weiß, daß sein Recht gewahrt wird und daß auch der Gegenkontrahent sich an die gleichen Bestimmungen zu halten hat. Vorschläge in diesem Sinne müssen aber in aller Muße und mit dem unerläßlichen guten Willen ausgearbeitet werden. Eine überstürzte und aufgezwungene Konvention würde die heutige Lage nur verschlimmern. (1/507)

Die Rechtsabteilung

Bearbeitet vom Verbandssyndikus Rechtsanwalt Dr. Heßler

Merkblatt, betreffend nicht abgeholte Reparaturen Pfandrecht des Uhrmachers – § 647 BGB. –

1. Der Uhrmacher hat für seine Reparaturlohnforderung ein Pfandrecht an der von ihm ausgebesserten Uhr, wenn diese dem Besteller der Reparatur gehört. Der Uhrmacher hat also beispielsweise kein Pfandrecht, wenn

der Ehemann die Uhr seiner Frau oder ein Goldschmied die Uhr seines Kunden reparieren läßt oder an der zur Reparatur gebrachten Uhr noch ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers besteht. Nur soweit der Uhrmacher ein Pfandrecht an der ausgebesserten Uhr hat, ist er befugt, sich wegen seiner fälligen Reparaturlohnforderung nach